



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Dezember 2011

Nr. 51

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen S. 489

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Zulassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsgenehmigung II bei Liegenschaftsvermessungen S. 490

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen und über die

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf S. 490

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Abschließender Vermerk der GPA NRW S. 491 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 492 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 492 + S. 493 – Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 493 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 493 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 493 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 493 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 493

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 493

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

740. Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Düsseldorf, 12. 12. 2011
Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
VII A1-11-45/ 109

Im Gebiet der Stadt Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Ausbau von Teilstrecken der Bundesstraße 1 und Neubau/Ergänzung von Anschlussstellen die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken

der B 1 alt geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die Teilstrecken der **B 1**

1. von Netzknoten 4510 088 nach Netzknoten 4510 066 A von Station 0,000 bis Station 0,487

(Länge: 0,487 km)

2. von Netzknoten 4510 066 A nach Netzknoten 4510 073 A von Station 0,000 bis Station 2,872

(Länge: 2,872 km)

(Gesamtlänge 1 – 2: 3,359 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im **Netzknoten 4510 066**

(AS Dortmund-Dorstfeld)

B – C Länge: 0,465 km

D – E Länge: 0,444 km

N – J Länge: 1,123 km

Z – P Länge: 0,767 km

F – G Länge: 0,478 km

einschließlich der Verbindungsstrecken im **Netzknotten 4510 091**

(AS Dortmund-Barop)

B – C Länge: 0,487 km

D – E Länge: 0,436 km

M – N Länge: 0,463 km

H – I Länge: 0,455 km

mit Wirkung ab 1. 1. 2012 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 FStrG) und werden Bestandteil der A 40.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Mühl

(222)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 489

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

741. Zulassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsgenehmigung II bei Liegenschaftsvermessungen

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 14. 12. 2011
33.2412/2416

Die Dipl.-Ing.'in (FH) Patricia Exius wurde am 14. Dezember 2011 als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin für das Land NRW zugelassen.

Somit erlischt die Vermessungsgenehmigung II für Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Exius vom 6. Juni 2005, Az.: 31.2412/2416.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 490

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

742. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 28. 4. 2005 (vgl. KA 148 [2005] 70-71, Nr. 77) errichtete Pastoralverbund Bad Sassendorf und Ostinghausen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Bonifatius wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf und die bisherige Pfarrkirche St. Christophorus wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen werden mit dem 31. 12. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnende Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei

St. Christophorus Ostinghausen geht deren im Grundbuch von Sassendorf eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Sassendorf Blatt 1131

Eigentümer: Katholische Filiation Kirchengemeinde Bad Sassendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Sassendorf	5	43	802	Hof- und Gebäudefläche, Im Bruch, Hs. Nr. 14

und

Grundbuch von Sassendorf Blatt 713

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sassendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Sassendorf	8	400	3296	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 19, 21

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf verwaltet.

Artikel 7

Die Bezeichnung des Eigentümers an den auf den Namen des Fondsvermögen eingetragenen Grundstücken (Grundbuch von Sassendorf, Blatt 1118, Grundbuch von Sassendorf Blatt 1279, Grundbuch von Soest, Blatt 19205, und Grundbuch von Sassendorf, Blatt 6368) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Grundbuch von Sassendorf, Blatt 1118, Abtlg. I: Katholische Filiation Kirchengemeinde St. Bonifatius (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) – Sozialfonds – in Bad Sassendorf
2. Grundbuch von Sassendorf, Blatt 1279, Abtlg. I: Katholische Filiation Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bad Sassendorf (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) – Sozialfonds –
3. Grundbuch von Soest, Blatt 19205, Abtlg. I: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) – Sozialfonds –, Bad Sassendorf
4. Grundbuch von Sassendorf, Blatt 6368, Abtlg. I: Katholische Kirchengemeinde Ostinghausen (jetzt Kirchengemeinde Heilige Familie Bad Sassendorf) (Kapellenfonds Bettinghausen)

Artikel 8

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf erfolgt

bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - WG). Die Bestellung gemäß § 19 WG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Pfarreien bilden die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf.

Artikel 9

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 10. November 2011

Az.: 1.11/24111-11-1/11

Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker
Erzbischof

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 10. November 2011 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bonifatius Bad Sassendorf und Pfarrei St. Christophorus Ostinghausen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Bad Sassendorf wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 8. Dezember 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Sippel

(652)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 490

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

743. Abschließender Vermerk der GPA NRW

GPA NRW

Herne, 7. 12. 2011

Abschlussprüfung -
Beratung - Revision

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. 7. 2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ), Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Manuela Gebendorfer L. S.

(329)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 491

744. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 336 104 542 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 336 104 542 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 3. 2012, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 95/11

Bochum, 8. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 492

745. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 343 210 738 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 343 210 738 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 3. 2012, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 96/11

Bochum, 8. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 492

746. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 826 531

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 7. 12. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 492

**747. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 826 523

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 7. 12. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 493

**748. Aufgebot der Sparkasse
Erwitte-Anröchte**

Für das abhanden gekommene Sparkassenbuch Nr. 31 077 654 wird das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Erwitte-Anröchte anzumelden.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist kann das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werden.

Erwitte, 9. 12. 2011

Sparkasse Erwitte-Anröchte zu Erwitte

Der Vorstand

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 493

**749. Kraftloserklärung der
Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 505 141 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 9. 12. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 493

**750. Kraftloserklärung der
Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 981 204, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 12. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 493

751. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 31 332 687

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 13. 12. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 493

**752. Kraftloserklärung der
Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 302 069 224 und 303 548 291 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 8. 12. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Droste

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 493

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Unterverein der Ski-Gemeinschaft Ennepetal „Fit und Fun“ wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator anzumelden.

Wolfgang Flamme

Postfach 11 27

58240 Ennepetal

(32)

Es ist genug für alle da
... wenn wir miteinander teilen. Helfen Sie mit!

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**